

HINWEIS:

Wir sind spendenbegünstigt - Ihre Spende ist wenn Sie möchten steuerlich absetzbar!

Sie müssen uns dann Ihren Namen, Adresse und Geburtsdatum zur Weiterleitung an das Finanzamt bekanntgeben damit das Finanzamt den von Ihnen überwiesenen Betrag für Sie steuerlich berücksichtigen kann.

Wenn Sie das nicht möchten reicht für die Zusendung Ihr Name und Ihre Adresse.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte.

Mit herzlichen Grüßen

i.A. das Team

Obmann Mag. Jürgen E. Holzinger



Verein ChronischKrank® Österreich
Mo, Di 8:00 - 18:00 Uhr; Do 9:00 - 14:00 Uhr
Zentrale OÖ: +43 (0) 7223 / 82 6 67

Unterstützt durch das:





CHRONISCH
KRANK

Österreich

ZVR: 865474223

(gegründet 2010)

EINGANG 27. JULI 2016



An den Verein
Chronischkrank Österreich
Kirchenplatz 3
4470 Enns

**Bundesweite Abteilung
Spendenbegünstigungen**

Finanzamt Wien 1/23
Marxgasse 4
1030 Wien
Sachbearbeiterin:
Frau Hofstättl Mag.a Silvia Mertzanopoulos
Telefon +43 (0)5 0233/510457
Fax +43 (0)1 5143359/0088
e-Mail S.Mertzanopoulos@bmf.gv.at
DVR 0005051

GZ.: K 062/16

Wien, den 22. 7. 2016

**Spendenbegünstigungsbescheid
für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-
Einrichtungen
gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG**

Dem Antrag des Vereines Chronischkrank Österreich vom 14. 7. 2016, hier eingelangt am 20. 7. 2016 auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 22. 7. 2016 zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG gehört.

Die Registrierungsnummer lautet: SO 2938

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO. Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.